

Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen – Regionalgruppe Westfalen-Lippe

– Stand September 2025 –

§ 1 Rechtsform

Die Regionalgruppe Westfalen-Lippe ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die Gründung der Regionalgruppe beruht auf § 16 der Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck der Regionalgruppe ist die Förderung der Jugendhilfe, der Fürsorge für junge Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, der Hilfe für Opfer von Straftaten junger Menschen sowie der Kriminalprävention. Ziel ist es, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erörtern und ihre Lösung zu fördern.

(2) Die Regionalgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur fachlichen, fachpolitischen und öffentlichen Diskussion zu Fragen der Jugendstraffälligenhilfe, Jugendkriminalpolitik und Jugendhilfepolitik.
2. Umfassende kriminalpolitische Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit über die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen, Erkenntnisse, Erfahrungsberichte, Diskussionen und Untersuchungen.
3. Förderung des interdisziplinären Erfahrungsaustausches und der Fortbildung der in der Jugendkriminalrechtspflege tätigen Berufsgruppen und der Öffentlichkeit auf regionaler Ebene durch Arbeitskreise, Fachtagungen und Fortbildungsangebote.
4. Förderung der Zusammenarbeit der Fachkräfte, Institutionen und Organisationen der Jugendkriminalrechtspflege und der Jugendhilfe auf Landes- und auf regionaler Ebene.

§ 3 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

(1) Mitglied der Regionalgruppe ist, wer als Mitglied der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. in Westfalen-Lippe wohnt. Auf Antrag kann ein nicht in Westfalen-Lippe wohnendes Mitglied der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Mitglied der Regionalgruppe Westfalen-Lippe werden. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Fördermitglied der Regionalgruppe Westfalen-Lippe kann jede natürliche Person werden. Über den Antrag auf Erwerb der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft kann zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

(3) Die Fördermitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand kann ein Fördermitglied aus der

Regionalgruppe ausschließen, wenn das Fördermitglied trotz zweimaliger Erinnerung den für das Vorjahr fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder sich einer das Ansehen oder die Zwecke der Regionalgruppe grob schädigenden Handlung schuldig gemacht hat.

(4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und sind nicht Mitglied der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

§ 4 Organe

Organe der Regionalgruppe Westfalen-Lippe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er setzt sich mindestens zusammen aus einer/einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/-in sowie einer/einem Kassensführer/-in.

(2) Weitere Vorstandsmitglieder sollen aus möglichst vielen der folgenden Bereiche gewählt werden:

- a) Jugendgericht
- b) Jugendstaatsanwaltschaft
- c) Jugendstrafvollzug
- d) Rechtsanwaltschaft
- e) Kriminalpolizei
- f) Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe
- g) Bewährungshilfe
- h) Träger der freien Jugendhilfe
- i) Rechtswissenschaft oder Kriminologie
- j) Psychologie/Soziologie/Medizin/Pädagogik.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Aufgabe, die Verbindung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. und der Regionalgruppe Westfalen-Lippe zu ihrer jeweiligen Berufsgruppe und ihrem Fachgebiet zu pflegen und auf eine Verwertung der Erfahrungen hinzuwirken.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/-innen weiterzuführen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand vor Ablauf der Dreijahresfrist von der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

(5) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können vorzeitig abberufen werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter ein vertretungsberechtigtes Mitglied (Vorsitzende/-r oder Stellvertreter/-in).

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch in der Form fassen, dass über schriftlich oder in Textform übermittelte Vorlagen abgestimmt wird. Ein Beschluss kommt dadurch zustande, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Vorlage schriftlich oder in Textform zustimmt oder innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Versand der Vorlage mehr Ja- als Neinstimmen eingegangen sind.

(8) Über Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

§ 6 Vertretungsbefugnis

Die gleichberechtigten Vorsitzenden bzw. der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-innen vertreten jede/jeder für sich die Regionalgruppe nach außen. Verpflichtungen der Regionalgruppe, die den Betrag von € 1.250 übersteigen bedürfen im Innenverhältnis der Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Regionalgruppe Westfalen-Lippe gehören;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer/-innen;
- c) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung der Jahresberichte der Regionalgruppe Westfalen-Lippe;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Regionalgruppe Westfalen-Lippe;
- e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag der Fördermitgliedschaft

§ 8 Die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzende(n) mindestens alle drei Jahre sowie auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands einzuberufen.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben. Von der Einhaltung der Frist kann in dringenden Fällen abgesehen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Bei der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe Westfalen-Lippe ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und ihnen die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt wird, mit der Einladung bekannt geworden sind.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt im Wege der Abstimmung durch Handaufheben. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.

(3) Der Mitwirkung von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:

1. Satzungsänderung,
2. Auflösung der Regionalgruppe,
3. Vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung der Vereinigung sowie der Beschluss über die Gründung der Regionalgruppe Westfalen-Lippe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

§ 10 Wahlen

(1) Der Vorstand und die Kassenprüfer/-innen werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in den folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:

- a. Die/der Vorsitzende und zwar bei gleichberechtigtem Vorsitz beide Vorsitzenden zusammen, danach
- b. Stellvertreter/innen
- c. weitere Mitglieder (Kassenführung, weitere Beisitzer)
- d. Kassenprüfer/-in.

(2) Ist ein/-e Kandidat/-in oder sind mehrere Kandidaten/-innen für ein Amt aufgestellt, so ist die/-derjenige gewählt, die/der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 11 Niederschriften

Über den Verlauf der Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, die Anträge, den Wortlaut der Entschlüsse, das Stimmenverhältnis und die Themen der Vorträge enthält. Die Niederschrift ist von einer/einem Vorsitzenden und einer weiteren vertretungsberechtigten Person (Vorsitzende/-r oder Stellvertreter/-in) zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. an ihre Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge, Kassenführung

(1) Die Mitgliedsbeiträge gehen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

(2) Die Regionalgruppe Westfalen-Lippe richtet eine eigene Kasse ein.

(3) Die Regionalgruppe ist gemäß § 16 Absatz 4 der aktuellen Satzung der DVJJ verpflichtet, ein Drittel ihrer Bußgeldeinnahmen an die Bundesvereinigung zu überweisen. Die Drittelabgabepflicht entfällt, wenn die Jahresbußgeldeinnahmen den Betrag von € 1.500 unterschreiten. Sie besteht nur für den € 1.500 überschreitenden Betrag. Die Drittelabgabepflicht bleibt jedoch unbeschränkt erhalten, wenn die Regionalgruppe am Jahresende über ein Guthaben von mehr als € 5.000 verfügt.

(4) Die Regionalgruppe Westfalen-Lippe gibt der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. am Ende des Jahres einen Tätigkeits- und Finanzbericht.

§ 13 Gemeinnützigkeit

(1) Die Regionalgruppe Westfalen-Lippe verfolgt als Teil der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine gemeinwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zurück.

(3) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14 Vereinsvermögen im Fall der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.